

# GEWÄSSERORDNUNG

Anglerverein AV 1952 Groß-Zimmern e.V.

Gültig ab 14. Oktober 2017

## Vorwort:

Jeder Angler und dessen Begleitung hat sich am Gewässer und auf dem Vereinsgelände so zu verhalten als wäre es sein Eigentum, das er nach besten Kräften schont, hegt und vor Minderung oder Beschädigung schützt. Er tritt denen entgegen, die sich nicht an die Gewässerordnung halten. Gewässer und Landschaften sollen nicht nur gegenwärtigen, sondern auch künftigen Generationen Erholung und Angelmöglichkeit bieten.

## § 1 Geltungsbereich

Es gelten die §§ der Landesfischereiverordnung und des hessischen Fischereigesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung. Abweichende Bedingungen sind nachstehend aufgeführt.

Die Gewässerordnung gilt an allen Gewässern des AV Groß-Zimmern

## § 2 Allgemeine Vorschriften

- 1) Der Zugang zum Angelplatz darf nur auf den dafür freigegebenen Wegen erfolgen.
- 2) Die Einfahrt zu den Teichen ist nur für Fahrräder oder nach vorheriger Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand oder einen Gewässerwart gestattet.  
Gewässerverunreinigungen, Fischsterben, Fischkrankheiten, unrechtmäßige Veränderungen an Gewässern und Ufern oder Störungen der Ordnung sind unverzüglich einem Vorstandsmitglied zu melden.
- 3) Ausgelegte Angelruten sind ständig zu beaufsichtigen.
- 4) Bei kurzzeitigem Verlassen des Angelplatzes sind sie vorher einzuholen.
- 5) Nach Beendigung des Angelns ist der Platz gründlich zu säubern, sämtliche Abfälle sind mitzunehmen.
- 6) Erlaubt sind maximal zwei Ruten mit Einzelhaken.
- 7) Beim Blinkern oder Spinnangeln ist nur 1 Rute zulässig.  
Dies ist nur gestattet, wenn sich andere angelnde Personen dadurch nicht gestört fühlen.
- 8) Das Angeln mit lebendem Köderfisch und die Benutzung von Booten jeglicher Art ist verboten.

## § 3 Fanglisten

- 1) Nach Beendigung des Angelns müssen alle entnommenen Fische unter Angabe der Art, der Größe und des Gewichts in das Fangbuch eingetragen werden.
- 2) Der Jahresfischereischein und das gültige Fangbuch sind mitzuführen und auf Verlangen eines Kontrollberechtigten vorzuzeigen. Kontrollberechtigter ist jedes aktive Mitglied des AV Groß-Zimmern.

## § 4 Ergänzende Vorschriften

- 1) Der Vorstand erlässt zum Schutz des Fischbestandes Fangbeschränkungen.  
Je nach Besatz und Art kann die Fangbeschränkung zeitlich unbegrenzt festgelegt werden.  
Sie können je Gewässer unterschiedlich sein.
- 2) Die Fangbeschränkungen, Mindestmaße und Schonzeiten sind im Fangbuch ersichtlich.
- 3) Für Gastkarteninhaber unserer Partnervereine können laut Satzung abweichende Beschränkungen gelten.
- 4) Alle Vereinsgewässer sind an folgenden Tagen gesperrt
  - vom Beginn bis zum Ende eines festgelegten Arbeitseinsatzes oder Auf- und Abbau von Veranstaltungen.
  - an vereinsinternen Festveranstaltungen wie z.B.  
1. Mai, Jahrmärkte der Vereine, Fischerfest, und Weihnachtsfeier.
  - Bei allen Gemeinschaftsfischen.

# GEWÄSSERORDNUNG

Anglerverein AV 1952 Groß-Zimmern e.V.

Gültig ab 14. Oktober 2017

Ausnahme : der zu befischende Gewässerabschnitt ist bereits am Tag vor der Veranstaltung bis zum Ende des Angelns gesperrt.

- Nach einem Fischbesatz. Die Dauer der Sperre wird bekannt gegeben.
- 5) Das Ausnehmen und Abschuppen der Fische im Bereich der gesamten Teichanlage und der Gersprenz ist untersagt.
- 6) Das Umsetzen von Fischen in ein anderes vereinseigenes Gewässer oder der Besatz fremder Fische und sonstiger Wassertiere ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gewässerwartes oder des Vorstandes erlaubt.
- 7) Das Eisangeln an den Teichen ist nicht erlaubt.
- 8) Das Einrichten von Feuerstellen ist an den dafür vorgesehenen Plätzen zulässig.
- 9) Je Angeltag und Gewässer sind 1 Liter Anfütterungsmittel erlaubt.
- 10) Boilies oder gleichartige Produkte unter anderen Namen sind als Köder oder Futter bis maximal 1 kg zulässig.
- 11) es gilt generelles Badeverbot
- 12) Der Zugang zur Obermühle von der Klein-Zimmerner-Str. darf nur über die Straßenbrücke erfolgen.

## § 5 Bedingungen für Jugendliche

- 1) Jugendliche bis 16 Jahren mit Jugendfischereischein, aber ohne Fischerprüfung, dürfen nur in Begleitung eines aktiven Mitgliedes, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, angeln.
- 2) Jugendliche ab vollendetem 14. Lebensjahr dürfen alleine angeln, wenn sie zum 1. Januar des Jahres mindestens 6 Monate Mitglied sind, die Fischerprüfung abgelegt haben und im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeines sind.

## § 6 Gastangler / Tageskarten

- 1) Die Ausgabe von Gast-Tageskarten mit Fangstatistik erfolgt nur, wenn ein aktives Vereinsmitglied die betreffende Person beim Angeln begleitet.
- 2) Passive Mitglieder können im Zeitraum vom 01. Mai bis zum 31. Dezember eines Kalenderjahres maximal 2 Tageskarten erhalten und dürfen ohne Begleitung an der Pachtstrecke der Gersprenz angeln.
- 3) Gastangler und angelnde passive Mitglieder müssen im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeines sein. Dieser ist bei Antragstellung vorzulegen.
- 4) Gastangler dürfen in der Zeit von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang angeln.
- 5) Für jede Fangstatistik wird ein Pfand in Höhe von 10.- € erhoben, dieser Betrag wird bei Rückgabe bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres zurückerstattet.

## § 7 Maßnahmen bei Verstößen gegen die Gewässerordnung

- 1) Verstöße können mit einer Gewässersperre bestraft werden.  
Die Dauer wird vom Vorstand festgelegt.
- 2) Ausgesprochene Gewässersperrungen gelten auch für die Gewässer anderer Vereine mit denen gegenseitige Nutzungsvereinbarungen bestehen.
- 3) Verhängte Maßnahmen der Kooperationspartner gelten auch umgekehrt.

## § 8 Schlussbestimmungen

- 1) Diese Gewässerordnung wurde bei der beschlussfähigen Sitzung des Vorstandes am 11.10.2017 beschlossen und tritt zum 14.10.2017 in Kraft.
- 2) Frühere Fassungen verlieren damit ihre Gültigkeit.  
Der Vorstand